

Lotteriegesetz

vom 29. August 1938

§ 1¹⁾

Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können vom zuständigen Departement des Regierungsrates im Rahmen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten²⁾ bewilligt werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit andern Kantonen über die gemeinsame Durchführung solcher Lotterien Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 3

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten²⁾ wie auch zu diesem Gesetz.

²⁾ Der hausiermässige Losvertrieb bleibt gemäss § 9 litera e des Gesetzes betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 3. Oktober 1898³⁾ verboten.

³⁾ Im übrigen setzt der Regierungsrat die Vertriebsbedingungen von Fall zu Fall fest.

§ 4

¹⁾ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

²⁾ Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 betreffend das Verbot der Lotterien wird aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981; 170.1.

²⁾ SR 935.51

³⁾ Aufgehoben.